



Bebauungsplan
„Zwischen Berliner Straße und Hägenichstraße“

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen	2
2	Gebietsbeschreibung.....	4
3	Ergebnisse.....	4
3.1	Vögel.....	4
3.2	Fledermäuse	4
3.3	Reptilien	5
3.4	Sonstige Arten.....	5
4	Maßnahmenhinweise	6
5	Fazit.....	7

1 Anlass und Vorgehen

Die Stadt Bühl beabsichtigt für die bereits vollständig bebaute Fläche zwischen der Berliner Straße und der Hägenichstraße zur Sicherung der gartenstadtähnlichen Struktur einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 3,34 ha.

Da sich mit der Bebauungsplanaufstellung keine wesentlichen Änderungen in städtebaulicher Sicht innerhalb des Gebietes ergeben und die Voraussetzungen nach § 13 BauGB erfüllt sind, wird das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde das Plangebiet hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Im Rahmen der Vorprüfung wird auf Grundlage einer Gebietsbegehung beurteilt, inwieweit bei Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind.

Es wurden zwei Geländebegehungen am 24.03. und 14.04.2021 durchgeführt, an sonnigen, warmen, trockenen und windstillen Tag. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Baumbestand noch unbelaubt und gut einsehbar.

Im Plangebiet liegen bereits bebaute Privatgrundstücke, die nicht grundlos betreten werden können. Solange keine konkreten Bauabsichten vorliegen, liegt auch kein zwingender Grund

für artenschutzrechtliche Untersuchungen vor. Die Grundstücke waren aber überwiegend von außerhalb einsehbar. Zudem erfolgte eine Luftbildauswertung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans ist unmittelbar kein Abbruch von Gebäuden verbunden. Der Gebäudebestand wurde daher nicht eingehender hinsichtlich des Quartierpotenzials bzw. Einflugmöglichkeiten für höhlen- und gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten untersucht.

Von einer flächendeckenden Untersuchung oder Kartierung des Plangebiets kann auch deshalb abgesehen werden, da nicht absehbar ist, wann welche Gebäude in welcher Art und Weise ersetzt, umgenutzt oder erweitert werden. Die Untersuchungen können bereits nach wenigen Jahren veraltet sein und zu falschen Schlussfolgerungen führen. Es liegt in der Verantwortung der Bauherren, die Vorgaben des § 44 BNatSchG zu befolgen.

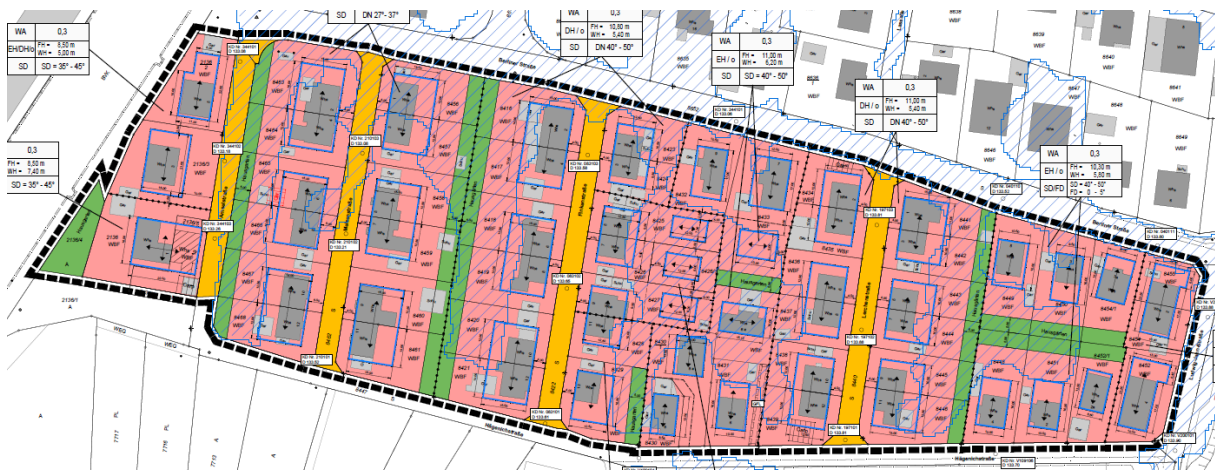


Abb. 1 Bebauungsplanentwurf, Stand 22.06.2022



Abb. 2 Luftbild mit geplanten Baufenstern

2 Gebietsbeschreibung

Das ca. 3,34 ha große Plangebiet liegt im Naturraum Offenburger Rheinebene zwischen Hägenichstraße und Berliner Straße am südlichen Rand der Bühler Kernstadt und weist eine städtebaulich sehr homogene Entwicklung auf.

Der durch Wohnnutzung geprägte Bereich zeichnet sich durch eine offene Bauweise mit ein- und zweigeschossigen Gebäuden aus, die mit Sockel- und Satteldachstrukturen ausgeformt sind. Die nicht bebauten Grundstücksteilflächen sind im Wesentlichen als typische Hausgärten (Zier- und Nutzgarten) angelegt. Der Grün- und Freiflächenanteil ist relativ hoch, die Nutzung intensiv. Bei den wenigen größeren Bäumen handelt es sich ausschließlich um Nadelbäume.

Das Planungsgebiet ist durch Bahn-, Straßen-, Gewerbe- und Sportlärm vorbelastet.

Es liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG (inkl. FFH-Mähwiesen) sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, Verbundflächen gemäß Fachplan landesweiter Biotopverbund und Habitatpotenzialflächen gem. Zielartenkonzept sind nicht betroffen.

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Zu erwarten ist, dass im Plangebiet häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope¹ Singvogelarten der Siedlungsbereiche vorrangig Nahrung suchen und teilweise auch brüten. Es sind lediglich Einzelvorkommen bzw. wenige Reviere weit verbreiteter und häufiger Vogelarten der Gehölzbestände in Siedlungen zu erwarten, wie z. B. Amsel, Grünling, Girlitz oder Mönchsgrasmücke. Aus der Gilde der Gebäudebrüter sind zahlreiche Nistplätze des Hausperlings zu vermuten. Vorkommen von Vogelarten mit naturschutzfachlich herausgehobener Bedeutung sind aufgrund der Lage und Struktur des Plangebietes jedoch auszuschließen. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Der Bebauungsplan schafft keine neuen zusätzlichen Baurechte und sichert bestehende Grünflächen. Vor diesem Hintergrund werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

3.2 Fledermäuse

Das Plangebiet kommt als Lebensraum für Fledermausarten nur bedingt in Betracht. Möglich ist insbesondere das Vorkommen von Fledermausarten, die ihre Quartiere im unmittelbaren Umfeld des Menschen suchen (anthropophile Fledermausarten). Dazu zählen Zwergfledermaus, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus und Bartfledermaus.

¹ den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

Im Plangebiet ist kein Baum vorhanden, der von Fledermäusen als Quartier genutzt werden kann. Die häufig beleuchteten Freiflächen werden allenfalls als nicht essenzielles Jagdhabitat von Fledermäusen genutzt. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes als Jagdhabitat wird nicht beeinträchtigt. Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht tangiert.

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass einzelne Tiere (zumeist die Zwergfledermaus als häufigste Gebäude bewohnende Fledermausart) Gebäude im Plangebiet als Quartierplatz nutzen (z. B. kurzfristig als Zwischenquartier). Hinweise auf größere oder regelmäßig genutzte Quartiere (Winterquartier, Wochenstube) liegen nicht vor. Der Bebauungsplan verursacht keine Gebäudeabbrüche, eine unmittelbare Betroffenheit von potenziellen Fledermausquartieren besteht nicht.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

3.3 Reptilien

Ein mögliches Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse und der Mauereidechse ist grundsätzlich möglich, da beiden Arten in Bühl weit verbreitet sind und auch innerstädtisch vorkommen können (z. B. auch in Hausgärten). Bekannt ist das Vorkommen der Mauereidechse an der westlich angrenzenden Bahnlinie. Es ist gut möglich, dass dieses Vorkommen in die westlich gelegenen Hausgärten ausstrahlt.

Die isolierte Lage im Siedlungsbestand, die intensive Gartennutzung und Hauskatzen als Prädatoren, sprechen gegen ein (größeres) Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet. Selbst wenn Eidechsen in den Hausgärten auftreten, ist keine Gefährdung durch bebauungsplanbedingte Eingriffe gegeben. Der Bebauungsplan schafft keine neuen zusätzlichen Baurechte und sichert bestehende Grünflächen. Daher werden aktuell weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten als betroffen eingestuft, eine erhebliche Störung von Eidechsen erwartet, noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unterstellt.

3.4 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wie z. B. Amphibien, Libellen oder streng geschützte Säugetierarten sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen. Ebenso ergaben die Übersichtsbegehungen keine Hinweise auf seltene und nur national geschützte Heuschrecken oder andere Arten, andere wertgebende Arten (Rote Liste) oder FFH-Anhang II-Arten.

4 Maßnahmenhinweise

V 1 Außenbeleuchtungen

Gemäß dem neuen § 21 NatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden.

Neu errichtete Außenbeleuchtung (Straßen, Hof, Wandbeleuchtung, Werbeanlagen etc.) ist den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend insektenfreundlich herzustellen. Demnach sind nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Verwendung von LED-Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen,
- Verwendung von Leuchtengehäusen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen, sondern die die zu beleuchtenden Flächen und Objekten nur von oben nach unten anstrahlen und der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“),
- Beleuchtung nur in notwendigem Umfang und Intensität,
- Staabdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, um das Eindringen z.B. von Insekten und Spinnen zu verhindern,
- Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod z.B. anfliegender Insekten und Spinnen zu vermeiden.

V 2 Schottergärten

Gemäß dem neuen § 21a NatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

5 Fazit

Durch den Bebauungsplan „Zwischen Berliner Straße und Hägenichstraße“ in Bühl sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich. Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Eine insektenfreundliche Beleuchtung mit möglichst zielgerichteter Ausleuchtung, geringstmöglicher Abstrahlung in die Umgebung und Abschaltung wird empfohlen.

Gemäß dem neuen § 21a NatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

Altlußheim, den 22.06.2022



Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de